



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0026/2023
Az. 463.1: Spielplatz Ortsteil
Rotenbuck - Mulden

Errichtung eines Kinderspielplatzes im Ortsteil "Rotenbuck / Mulden"		
Amt:	Bauverwaltung	Datum: 03.03.2023
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Technischer Ausschuss	13.03.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Technische Ausschuss beschließt, auf dem Grundstück Flurst. Nr. 544, Mulden aufgrund des hohen Aufwandes von der Anlegung eines Spielplatzes Abstand zu nehmen.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|---|-------------------------------|-----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Im Haushaltsplan 2023 sind 40.000 € für die Errichtung eines Spielplatzes vorgesehen.

Sachverhalt:

Wegen des Sachverhalts wird auf die Beratungen und Aussprachen in den Sitzungen des Technischen Ausschusses am 07.02.2022, 20.06.2022, 01.08.2022, 07.11.2022 und 19.12.2022 verwiesen.

In der zuletzt stattgefundenen Sitzung des Technischen Ausschusses am 19.12.2022 wurde die Verwaltung beauftragt die Voraussetzungen für die Realisierung eines Spielplatzes auf dem Grundstück Flurst. Nr. 544, Mulden mit dem Landratsamt abzustimmen und die Kosten darzulegen. Daraufhin nahm die Verwaltung Kontakt mit dem Fachbereich Bodenschutz, dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Naturschutz beim Landratsamt auf.

Der Fachbereich Bodenschutz hält es für grundsätzlich möglich durch eine Überdeckung des historisch bedingt mit Schwermetall belasteten Bereiches, unter Beachtung verschiedener Anforderungen, für die Sicherheit der Gesundheit der Nutzer, ausreichend zu sorgen. In diesem Zusammenhang wird auf die beiliegende Mitteilung des Fachbereiches Bodenschutzes vom 27.06.2022 verwiesen. Der Vertreter des Fachbereiches Bodenschutzes wies darauf hin, mit dem zuständigen Fachbereich Baurecht, im Hinblick auf die Genehmigungspflichtigkeit, und dem Fachbereich Naturschutz, im Hinblick auf die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange, Kontakt aufzunehmen.

Vom Fachbereich Baurecht kam inzwischen die Mitteilung, dass es für die Anlegung eines Spielplatzes ein entsprechendes baurechtliches Genehmigungsverfahren bedarf, zumal dieser im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt. Das Aufstellen der Spielgeräte selber bedarf keiner baurechtlichen Genehmigung, außer es handelt sich um Gebäude.

Im Zuge eines baurechtlichen Verfahrens im Außenbereich wird naturgemäß auch der Fachbereich Naturschutz beteiligt. Der Fachbereich Naturschutz hat nach Anfrage der Gemeinde vorab verschiedene, in der Anlage beigefügte, fachliche Hinweise zu einem möglichen Kinderspielplatz gegeben.

Um die o.g. beschriebenen Belange abzuarbeiten bedarf es eines Planungsbüros bzw. eines Landschaftsarchitekturbüros. Infolge können aus Sicht der Verwaltung erst nach Erstellung einer Vorplanung neben den Planungskosten, auch die Baukosten ermittelt werden.

Sofern an dem Vorhaben festgehalten wird, schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

In einem ersten Schritt wären aufgrund der topographischen Lage Geländeaufnahmen zu erstellen, um den Spielplatz in das Gelände einbinden zu können und eine klare Abgrenzung zu den angrenzenden geschützten Bereichen darstellen zu können (Lageplan). In einem weiteren Schritt ist für die Erstellung der Planvorlagen ein Landschaftsarchitekturbüro zu beauftragen. Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange ist weiter ein entsprechendes Fachbüro hinzuzuziehen. Die Planungs- und naturschutzfachlichen Leistungen können z. B. durch das Landschaftsarchitekturbüro Ralf Wermuth, Eschbach abgedeckt werden. Nach Rücksprache mit dem Landschaftsarchitekturbüro könnte dies die Leistungen von der Erstellung der Planung einschl. der Abarbeitung der Belange des Naturschutzes bis Baugenehmigung sowie die Gesamtabwicklung (Ausschreibung, Vergabe und Umsetzung) übernehmen.

Die Verwaltung scheut sich nicht vor dem Vorhaben. Allerdings, bedingt durch die naturschutzrechtliche und bodenschutzrechtliche empfindliche Lage des Bereiches und den damit verbundenen hohen Aufwandes einer Umsetzung, empfiehlt die Verwaltung von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Sollte der Technische Ausschuss an dem Vorhaben festhalten, würde die Verwaltung die oben genannte Vorgehensweise vorschlagen.

Anlagen

Mitteilung Fachbereich Bodenschutz

Mitteilung Fachbereich Naturschutz